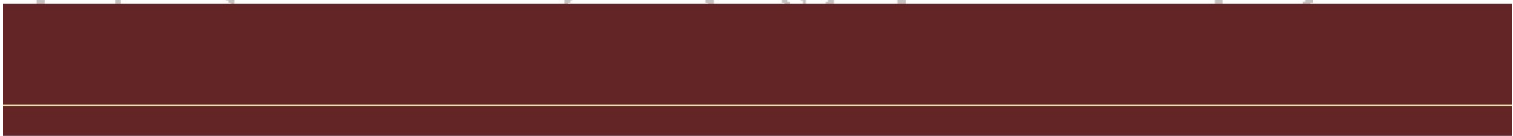
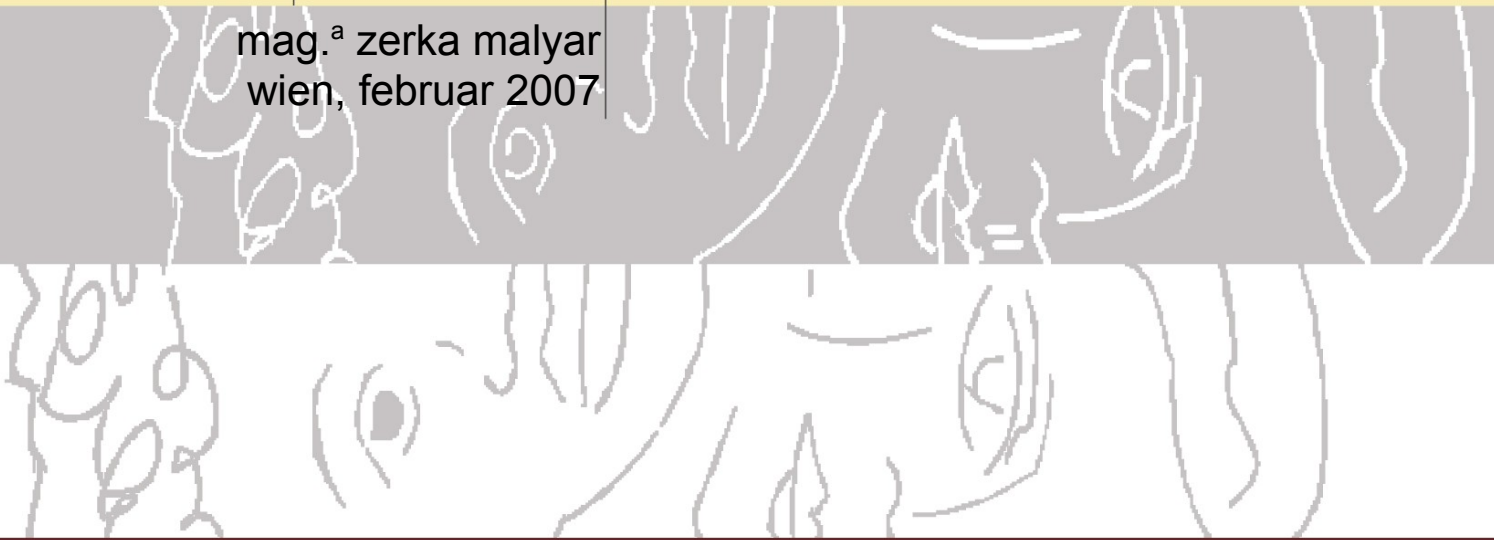


frauenrechte - länderprofil

genderbox

a f g h a n i s t a n

mag.^a zerka malyar
wien, februar 2007



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:
**Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit
Vienna Institute for Development and Cooperation (VIDC)**

Adresse:
**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73
gender@vidc.org
www.vidc.org**

Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:
**Mag.^a Renate Semler
Mag.^a Magda Seewald**

Copyright:
Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit



Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,
Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich
für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und
Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	4
Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation.....	5
Schlussfolgerungen.....	5
Resümee.....	7
Executive Summary.....	8
Vorbemerkung.....	8
1. Einführung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten.....	11
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	11
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente.....	13
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz im islamischen.....	15
Raum.....	15
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten.....	15
4.1. Verfassung.....	15
4.2. Einfachgesetzliche Bestimmungen.....	18
4.2.1 Familienrecht.....	18
4.3. Gesetz vs. Realität – zur de facto Gender-/Frauensituation.....	23
5. National Machineries.....	35
6. Frauen und Gender in Afghanistan: Zahlen und Fakten	37
7. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	39
8. Endnoten.....	40

Abkürzungen

NGO	Non- Governmental Organisation
VO	Verordnung
Art.	Artikel
ZGB	Zivilgesetzbuch
UNIFEM	United Nations Development Fund for Women
FGM	Female Genital Mutilation
UN	United Nations
UNICEF	United Nations Children's Fund
VDPA	Volksdemokratische Partei Afghanistan
RAWA	Revolutionary Association of the Women of Afghanistan
GURAF	Gesellschaft zur Unterstützung der Rechte afghanischer Frauen und Kinder
SDPA	Sozialdemokratische Partei Afghanistan
ISAF	International Security Assistance Force
StGB	Strafgesetzbuch
k.A.	Keine Angaben
HDR	Human Development Report
WHO	World Health Organisation

Vorwort des Vienna Institute for Development and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen. In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den

Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die - überaus notwendigen - frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden.

Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren.

Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden.

Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Resümee

Afghanistan ist eine Islamische Republik. Der Islam stellt das wichtigste Element der Staatsbestimmung dar. In der heutigen Verfassung Afghanistans aus dem Jahr 2004 sind einige Fortschritte im Bezug auf Frauenrechte, verglichen zur alten Verfassungen, enthalten. Allerdings blieben die Grundsätze, wie z.B. die Unvereinbarkeitsklausel, d.h. sämtliche Gesetze müssen mit den islamischen Gesetzen konform gehen, erhalten. Daran haben auch diverse Verfassungsänderungen nichts verbessert.

Generell kann gesagt werden, dass Frauen in Afghanistan einen weit niedrigeren sozialen und legalen Status haben als Männer, besonders im ländlichen Raum sind Frauen die Leidtragenden. Gewalt gegen Frauen ist ein weit verbreitetes Phänomen. Die Tatsache, dass Diskriminierungen gegenüber Frauen stattfinden wird zwar anerkannt, doch Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Stellung der Frau werden nicht gesetzt.

Die unzureichende Ausstattung des Bildungssystems aufgrund des andauernden Krieges, der mangelnden Lehrkräfte, vor allem weibliche, der fehlenden Schuleinrichtungen, der nicht vorhandenen Infrastruktur sowie Transportmittel und die traditionelle Sichtweise, dass Mädchen und Frauen keine Schulbildung benötigen, führen zu einer sehr hohen Analphabetinnenquote von mehr als 90 Prozent landesweit. Ein weiteres Problem stellt die Unwissenheit der Frauen über die allgemeinen Rechte, sowie jene Rechte, die ihnen im Islam zustehen, dar.

Die neue Verfassung und einige weitere Gesetze enthalten zwar Paragraphen zum Schutz der Frauen, wie zum Beispiel strenge Strafen im Falle einer Entführung, die jedoch in der Praxis aufgrund der aktuellen Gegebenheiten nicht verhängt werden. Dennoch fehlen immer noch notwendige Gesetze in spezifischen Bereichen zur Förderung von Frauenrechten. Dieser Bedarf muss gedeckt werden. Um einen effektiven Frauenrechtsschutz gewährleisten zu können, wie etwa im Bereich häuslicher Gewalt, müssen Aufklärungsarbeit in den Medien sowie die rechtmäßige Durchsetzung dieser Gesetze erfolgen.

Obwohl es ein Frauenministerium gibt, fehlt es an einem Netz nationaler Institutionen zur Förderung von Frauenrechten. Jedoch gibt es einige internationale Frauen-NGOs, die in dieser Richtung bemüht sind, wie zum Beispiel GURAF, die für einige Projekte Unterstützung vom VIDC (Wiener Institut für Entwicklungsfragen und Zusammenarbeit) erhalten haben. Medica Mondiale ist ein weiteres Beispiel für eine internationale Frauen-NGO, die sich weitgehend zur Förderung der afghanischen Frauen besonders im Bereich des Gesundheits- und Rechtswesens einsetzt¹.

Executive Summary

In the Islamic Republic of Afghanistan Islam is the most important constitutional element. The constitution of 2004 brought some improvements concerning women's rights. There are still some principles requiring that some rules should be in agreement with the Islamic law. Nevertheless various constitutional amendments could not help to improve the situation of women.

Generally, women's social and legal status in Afghanistan is much lower than that of men due to traditions, especially of those who live in rural areas. Violence against women is a widespread phenomenon in Afghanistan. Facts, that discrimination against women is taking place, are namely acknowledged but there are no measures taken to improve the status of women in Afghanistan.

90 percent of the afghan female population are illiterate because of the insufficient equipment of the educational system. There are still schools lacking to make education accessible to all districts. School buildings are often badly damaged by war. Women face additional barriers due to a lack of dormitories for women and transportation. Social and family pressures as well as the afghan tradition also deter many young women from seeking higher education. Another big problem is that women are unaware of rights afforded to them in Islam.

The new constitution and some other rules contain some paragraphs to protect women. For example it is said that in a case of abduction a penalty will be imposed but in reality abductions are rarely penalized. However there is still a lack of necessary rules for delivering women's rights. This need should be supplied. To ensure an effective protection of women's rights, especially in case of domestic abuses, awareness raising as well as legal sanctions are necessary.

Although a Women Ministry exists, there is still a lack of national machineries to promote women's rights. However some international women NGOs are making in this field e.g. GURAF, which have been supported by VIDC (Vienna Institute for Development and Cooperation) in some projects. Medica Mondiale is another example for an international organisation, which offers health services and legal support to women.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situationen von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der ÖEZA zum Inhalt. Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Im Anschluss daran werden die nationale Gesetzgebung und ihre Praxis untersucht. Zahlen und Fakten in Bezug auf

Frauen und Gender aus Statistiken internationaler Organisationen sollen diese Arbeit ergänzen. Zudem werden die nationalen Instrumente beschrieben, die zur Durchsetzung der Frauenrechte dienen, wie etwa zahlreiche nationale Einrichtungen, aber auch Frauen- NGOs, deren Präsenz im Internet jedoch nur schwach vorhanden ist. Zusätzlich werden nationale Pläne und Strategien erörtert.

Der Zugang zu den notwendigen Informationen für diese Arbeit über Afghanistan ist eingeschränkt. Es wurden belegbare Informationen bearbeitet.

1. Einführung

In dieser Arbeit ist spezifisch über die aktuelle Lage der Frau sowie ihre Rechte und ihre Stellung in der afghanischen Gesellschaft recherchiert worden.

Vorausschicken möchte ich die Thematik des Rechtspluralismus in Afghanistan. Das afghanische Recht stellt sich heute als eine Mischung zwischen traditionellem Recht und Gewohnheitsrecht, unkodifiziertem islamischen Recht und positivem, staatlich gesetztem Recht dar, ist also durch Rechtspluralismus gekennzeichnet. Zu dem existieren neben den noch im Aufbau befindlichen staatlichen Gerichtsstrukturen informelle Konfliktlösungsmechanismen, bei denen sich die Parteien aussuchen, ob ihr Fall nach dem islamischen oder dem jeweiligen Gewohnheitsrecht beurteilt werden soll.

Obwohl die im Januar 2004 erlassene Verfassung dem Demokratisierungsprozess und der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit in Afghanistan ein solides Fundament gibt, bleibt ihre Umsetzung – angesichts der Vielfalt der Rechtsquellen und Konfliktlösungsmechanismen ungewiss.

Für das Ehe- und Familienrecht gilt dies verstärkt, so dass Eheschließungen in der überwiegenden Zahl der Fälle auf der Grundlage von informellen Verträgen (Morgengabe) stattfinden. Obwohl laut Verfassung Frauen und Männer gleichberechtigt sind, werden aufgrund der stammesmäßig strukturierten, konservativen Gesellschaft Afghanistans im Falle einer Scheidung Ehefrauen oft benachteiligt (z.B. bei Grundstücksübertragungen ohne rechtliche Absicherung). Aufgrund jahrzehntelangen Kriegszustandes, ist die rechtliche Situation, vor allem von (geschiedenen) Ehefrauen, nachdem das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung, laut dem afghanischen Rechtswissenschaftler Ali Wardak zu einer „Kultur der Menschenrechtsverletzung“ geworden ist, heute in einem katastrophalen Zustand².

Die soziale Absicherung der Ehefrau ist nach der Scheidung nicht garantiert. Trotz Zuständigkeit des Familiengerichts sowohl für Scheidungen nach Gewohnheitsrecht als auch nach Islamischem Recht, bleibt den betroffenen Frauen der tatsächliche Zugang zu einer unabhängigen Instanz in den meisten Fällen verwehrt. Aufgrund ihres fehlenden Wissens über ihre Rechte, Analphabetismus, mangelnde Infrastruktur und gesellschaftlicher Gegebenheiten.

(Scheidungen sind extrem selten und geschiedene Frauen werden gesellschaftlich stigmatisiert.)

Der Bedarf an rechtlichen Reformen lässt sich mit Blick auf den sozialen Hintergrund der Familien in Afghanistan verstehen. Die Familien leben in großer Armut, die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung lebt in ländlichen Gebieten, es gibt weitgehend Analphabetismus und vor allem den Frauen fehlen Ausbildungs- und Erwerbsarbeitsmöglichkeiten, so dass sie wirtschaftlich und rechtlich vom Ehemann und oft von dessen Eltern abhängig sind.

Was mich zu dieser wissenschaftlichen Forschung bewegt ist die aus rechtsstaatlicher Sicht unzulängliche Lage der Frauen in Afghanistan, sei es in einer bestehenden Ehe, sei es nach einer Scheidung.

Aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als Staatsanwältin (von 1984 bis 1993) und meiner Kenntnis von Land und Leuten sowie rechtsstaatlichen Standards, bin ich befähigt einen wichtigen Beitrag zur aktuellen Rechtsentwicklung zu leisten. Deshalb werde ich anhand von ausgewählten Fallbeispielen die rechtliche Situation erörtern.

Die aktuelle gesellschaftliche Situation, die in Afghanistan seit 2006 den Zugang zum Recht erschwert, werde ich erörtern und anhand von Interviews mit betroffenen Frauen, die oder deren Ehemänner den Schritt zum Familiengericht gegangen sind, analysieren.

Wenn der Zugang zum Familiengericht gegeben ist, handelt es sich überwiegend um Scheidungsfälle. Deshalb werde ich anhand von ausgewählten Urteilen auf die allgemeine Scheidungspraxis in Afghanistan eingehen.

Der Fokus meiner Arbeit liegt dabei auf den Schwierigkeiten einer Scheidung, vor allem für Frauen aufgrund der rechtlichen Lage (Scheidungsgründe für Mann und Frau, Versorgungsmechanismen für die geschiedene Frau, dreimonatige Wartezeit, Versorgung der Kinder nach der Scheidung) und sozialen Gegebenheiten (Stigmatisierung geschiedener Frauen, Rückkehr in die eigene Familie und Versorgung durch männliche Verwandte, Wiederheirat) eingehen.

Dazu werde ich die Definition der Ehe im afghanischen Zivilrecht, die Eheschließung, den Ehevertrag und die rechtlichen Folgen beschreiben. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie ihre soziale Stellung nach der Scheidung werden den Hauptteil meiner Arbeit darstellen. Ich werde darin auf das Unterhaltsrecht der Frau/die Unterhaltspflicht des Ehemannes, die Bedingungen für die Unterhaltsleistung, die finanzielle Eigenständigkeit der Ehefrau und den Verlust des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau eingehen. Wichtig ist die Tatsache, dass obwohl im Islamischen Recht und der Schari'a einige der Rechte und Pflichten für die Ehegatten festgeschrieben, diese aber der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung nicht bekannt sind. Aufgrund dieser mangelnden Information und des fehlenden Wissensstandes ist es unentbehrlich diese wichtige Thematik im Rahmen meiner

wissenschaftlichen Studie und Forschung zu beleuchten und für die Problemlösung Thesen herauszuarbeiten, die dann zur Klarstellung der Rechte und Pflichten der Ehepartner bei einer aufrechterhaltenen Ehe und nach einer Scheidung beitragen.

Bei meiner letzten Reise im Juli 2005 habe ich die Präsidentin des Familiengerichts, die Richterin Frau Homa Alizoe getroffen, die auch Mitglied einer Kommission ist, die das Familienrecht reformiert bzw. neu gestalten wird. Nachdem wir die Meinung über das Thema Familienrecht in Afghanistan und dessen Reform besonders bezüglich des Unterhaltsrechts und der sozialen Absicherung der Frauen nach der Scheidung ausgetauscht haben, habe ich feststellen können, dass selbst der Richterin, die beim Reformvorhaben aktiv dabei ist, einige Probleme nicht bewusst waren. Deshalb ist es wichtig die aktuelle rechtliche Situation darzustellen, auf Probleme einzugehen und einen Ausblick auf eine mögliche Weiterentwicklung des afghanischen Familienrechts zu geben.

Landesgröße ³	652 090 km ²
Bevölkerungszahl (2006)	31,1 Mio. Einwohner ⁴
Bevölkerungswachstum (1994 – 2004)	3,9 % ⁵
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land	22 % Stadt, 78 % Land ⁶
Religionen	80 % Sunniten, 19 % Schiiten, 1 % Andere ⁷
Ethnische Gruppen	44 % Pashtunen, 25 % Tadschiken, 10 % Hazara, 8 % Usbeken, restliche 13 % sind Aimaken, Turkmenen, Belutschen und andere Minderheiten ⁸
Amtssprachen	Paschto, Dari ⁹
Sprachverteilung	50 % Dari, 35 % Paschto, 11 % Turksprachen (vorwiegend Usbekisch und Turkmenisch), 4 % Minderheitensprachen (vorwiegend Belutschisch und Paschaj) ¹⁰

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte

Dokument	Status: Ratifizierung (R) Inkrafttreten (I) Unterschrieben (U)	Bezugnahme auf Frauen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte , 19.12.1966	24.01.1983 (R) 24.04.1983 (I) ¹¹	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	weder unterzeichnet noch ratifiziert	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren

Dokument	Status: Ratifizierung (R) Inkrafttreten (I) Unterschieden (U)	Bezugnahme auf Frauen
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	24.01.1983 (R) ¹² 24.04.1983 (I)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	06.07.1983 (R) ¹³ 05.08.1983 (I)	Keine Afghanistan hatte Vorbehalt ¹⁴ zu Art. 22, weil kein Konsens für den Gang vor den Internationalen Gerichtshof notwendig ist.
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951	30.08.2005 (R) ¹⁵ 28.11.2005 (I)	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967	30.08.2005 (R) ¹⁶ 30.08.2005(I)	keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	04.02.1985 (U) ¹⁷ 01.04.1987 (R) 26.06.1987 (I)	keine Vorbehalte gegen §1 in Art. 28 und § 2 in Art. 30,weil kein Konsens für den Gang vor den Internationalen Gerichtshof notwendig ist.
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	27.09.1990 (U) ¹⁸ 28.03.1994 (R) 27.04.1994(I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen); Vorbehalt von Seiten Afghanistans: Shari'a
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	24.09.2003 (R) ¹⁹ 24.10.2003 (I)	keine Vorbehalt von Seiten Afghanistans – Forderung nach: Mindestalter für Militärdienst zwischen 22 und 28 Jahren und auf freiwilliger Basis.
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie, 25.5.2000	19.09.2002 (R) ²⁰ 19.10.2002 (I)	keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente

Dokument	Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	21.05.1985 (R)	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau , 31.3.1953	16.11.1966	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen , 1957	nicht unterzeichnet	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr.4 von 1919 über die Frauennachtarbeit	12.06.1939 (R) ²¹	Artikel 3 Frauen ohne Unterschied des Alters dürfen während der Nacht in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder derselben Familie beschäftigt sind.
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	22.08.1969 (R) ²²	gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	01.10.1969 (R) ²³	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.

Dokument	Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	nicht unterzeichnet	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin der CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 18.12.1979	14.08.1980 (U) 05.03.2003 (R)	Hauptinstrument der Frauenrechte. Bisher liegt nur ein Reportentwurf vor.
Fakultativprotokoll zu CEDAW	nicht unterzeichnet	Individualbeschwerdeverfahren
Erklärung der UN- Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen , 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN- Weltfrauenkonferenz Peking , 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale	nicht unterzeichnet	Art. 1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezielle Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des

Dokument	Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
organisierte Verbrechen, 15.11.2000		Protokolls zu erlassen Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz im islamischen Raum

Dokument	Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam, 05.08.1990	nicht verbindlich	Art. 6: Gleichstellung der Frau in Menschenwürde, Rechten und Pflichten, finanzielle Unabhängigkeit, Unterhaltspflicht des Ehemannes Art. 7: Recht der Eltern über die Erziehung der Kinder zu bestimmen Shari'a-Vorbehalt

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

4.1. Verfassung

In der heutigen Verfassung Afghanistans aus dem Jahr 2004 sind einige Fortschritte im Bezug auf Frauenrechte, verglichen zur alten Verfassung, enthalten. Allerdings blieben die Grundsätze, wie z.B. die Unvereinbarkeitsklausel, d.h. sämtliche Gesetze müssen mit den islamischen Gesetzen konform gehen, erhalten. Daran haben auch diverse Verfassungsänderungen nichts verbessert.

Bereich / Titel	Artikel ²⁴	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Präambel		Afghanistan ist ein demokratischer Staat, der auf den Prinzipien des Islam beruht.
Kapital 1 Der Staat	Art. 1	Afghanistan ist eine islamische Republik, ein unabhängiger, unitarischer und unteilbarer Staat.
Staatsreligion und Religionsfreiheit	Art. 2	Die Religion des Staates der islamischen Republik Afghanistan ist die heilige Religion des Islam . Die Anhänger anderer Religionen sind frei, ihrem Glauben zu folgen und ihre religiösen Zeremonien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.
	Art. 3	In Afghanistan darf kein Gesetz dem Glauben und den Bestimmungen der heiligen Religion des Islam

Bereich / Titel	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
		widersprechen.
Gerechtigkeit und Gleichheit	Art. 6	Der Staat ist zur Schaffung einer wohlhabenden und fortschrittlichen Gesellschaft, basierend auf sozialer Gerechtigkeit, dem Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde, der Verwirklichung der Demokratie, zur Sicherung der nationalen Einheit und Gleichheit unter allen Ethnien und Stämmen und zu einer gleichmäßigen Entwicklung in allen Gebieten des Landes verpflichtet.
	Art. 7	Der Staat achtet die Charta der Vereinten Nationen, die internationalen Verträge und Konventionen, denen Afghanistan beigetreten ist, sowie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte.
Kapitel 2 Grundrechte und Pflichten der Bürger	Art. 22	Verbot jeglicher Form von Benachteiligung oder Bevorzugung unter den BürgerInnen Afghanistans. Die BürgerInnen Afghanistans, sowohl Frauen als auch Männer, haben vor dem Gesetz gleiche Rechte und Pflichten.
Menschenwürde	Art. 24	Freiheit ist ein natürliches Recht des Menschen. Dieses Recht hat keine Grenzen, es sei denn, es verletzt die Freiheit der anderen oder das Interesse der Allgemeinheit. Freiheit und Menschenwürde sind unantastbar. Der Staat ist verpflichtet, Freiheit und Menschenwürde zu achten und zu schützen.
Grundfreiheiten	Art. 34, 35, 36	Meinungs- und Pressefreiheit, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Gründung der politischen Parteien, Versammlungsfreiheit, friedlich und unbewaffnete Demonstrationen, Berufsfreiheit. Einschränkung: diese Rechte können nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gesichert werden
	Art. 20, 21, 22	Recht auf freie Ausübung seiner/ihrer Religion und Etablierung von religiösen Einrichtungen; niemand darf verpflichtet werden an religiösen Zeremonien und Unterrichten teilzunehmen , sofern es sich nicht um die eigene Religion handelt; niemand darf aufgrund seiner Rasse, Religion, Kaste oder seines Geburtsortes von Bildungseinrichtungen oder öffentlicher Hilfe ausgeschlossen werden.
Eigentumsrecht	Art. 40	Das Eigentum ist unverletzlich.
Gleichheit, Verbot der Diskriminierung	Art. 25	Jede/r Bürger/in ist gleich vor dem Gesetz und erhält den gleichen Schutz durch das Gesetz, Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ; Ausnahme: der Staat kann spezielle Vorkehrungen zum Schutz von Frauen und Kindern treffen.
	Art. 44	Der Staat ist verpflichtet, zur Förderung einer gleichmäßigen Verbreitung der Bildung für Frauen, zur Verbesserung der Bildung der Nomaden sowie

Bereich / Titel	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
		für die Beseitigung des Analphabetismus effektive Programme zu entwickeln und zu verwirklichen
	Art. 48, 49, 50	Jede/r Afghane/in hat das Recht auf Arbeit. Verbot der Zwangsarbeit, Kinder dürfen nicht der Zwangsarbeit unterworfen werden. Verbot jeglicher Diskriminierung beim Zugang zum Staatsdienst.
	Art. 59	Die Familie bildet den Grundpfeiler der Gesellschaft und steht unter dem Schutz des Staates. Ergreifung von Maßnahmen durch den Staat zum Schutz der Familie, insbesondere von Mutter und Kinder, in der Erziehung der Kinder und Beseitigung der Traditionen, wenn sie den Bestimmungen des Islam widersprechen.
Menschenrechte	Art. 58	Die Gründung der Menschenrechtskommission zur Einhaltung, Überwachung, Verbesserung und Schutz der Menschenrechte in Afghanistan.
Politische Rechte Prinzipien	Art. 82, 83, 84	Die Nationalversammlung besteht aus zwei Kammern der Volksvertretung (Wulesi Dschirga) und dem Ältestenrat (Meschranu Dschirga). Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherung eines gerechten Wahlsystems der Vertretung aller Staatsbürger. Proportional zur Bevölkerung sollen aus jeder Provinz mindestens zwei Frauen als Abgeordnete in die Volksvertretung gewählt werden. Ein Drittel des Ältestenrat (Meschranu Dschirga) wird vom Staatspräsident ernannt. 50 % der vom Staatspräsidenten ernannten Mitglieder müssen Frauen sein.
	Art. 35	Der Staat soll Heirat, Familie, Mütter und Kinder schützen.
	Art. 37	Der Staat soll: - Analphabetismus bekämpfen und freie und verpflichtende Bildung bis zur mittleren Schulstufe garantieren - geschlechter- und altersgerechte Arbeitsbedingungen für Frauen und Kinder sicherstellen, - Mutterschaftsunterstützung für berufstätige Frauen sicherstellen, - vor Prostitution schützen.
	Art. 38	Der Staat soll das Wohlergehen der Menschen unabhängig vom Geschlecht schützen. Er soll die Grundbedürfnisse des Lebens (Nahrung, Kleidung, Bildung, Wohnung, medizinische Versorgung) unabhängig vom Geschlecht sichern.
Islamische Bestimmungen	Art. 227	Alle bestehenden Gesetze sollen den islamischen Regeln des Koran und der Sunna angepasst werden. Keine der islamischen Bestimmungen soll Personenstandsrechte von NichtmuslimInnen beeinträchtigen.

4.2. Einfachgesetzliche Bestimmungen

Die umfassendste Regelung des gesamten Familienrechts (Eheschließung und Auflösung der Ehe, Abstammung und Personensorge sowie Unterhalt der Kinder, Vormundschaft) ist, wie oben erwähnt, in den Art. 56-336 des geltenden Zivilgesetzbuchs von 1977 enthalten. Einige ergänzende Bestimmungen enthält das Dekret Nr. 7 des Revolutionsrates vom 17.10.1978 über die Morgengabe und Aufwendungen anlässlich der Eheschließung. Darin wird der Brautpreis, der vom Bräutigam an den Brautvater zu zahlen ist, bei Androhung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren (vgl. Art. 3) verboten (Art. 1); darüber hinaus wird auch angeordnet, dass der Bräutigam nicht zur Überreichung von Kleidungsstücken oder anderen Geschenken anlässlich der Verlobungs- oder Hochzeitsfeierlichkeiten gezwungen werden darf (Art. 2), und dass die Braut bzw. ihr Vormund keine höhere Morgengabe als 300 Afghani annehmen darf (Art. 3). Aufgrund des heftigen Widerstandes der ländlichen Bevölkerung soll Präsident Karmal dieses Dekret wieder aufgehoben haben; die formelle Aufhebung ist zwar nicht mit Sicherheit festzustellen, aber auch für den Fall der Fortgeltung wird es gegenwärtig als unwahrscheinlich angesehen, dass die Einhaltung der vorgenannten Verbote von den afghanischen Behörden und Gerichten erzwungen werden kann.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist jedoch für das gesamte geltende Familienrecht, Art 2. ZGB, wonach etwaige Lücken des Gesetzes primär mit Hilfe der „hanefitischen Lehre des Islamrechts“, und erst in zweiter Linie unter gewissen Einschränkungen durch das Gewohnheitsrecht, zu schließen sind.

4.2.1 Familienrecht

Die Rechtsgrundlage des afghanischen Familienrechts war nach der Islamisierung im 8. Jahrhundert zunächst das sunnitische Islamrecht der hanefitischen Schule, soweit nicht besondere Regeln lokaler Stammesgewohnheitsrechte entgegenstanden.

Seit 1881 versuchten die afghanischen Herrscher durch Verordnungen und Verbotsnormen, unerwünschte Bräuche bei der Eheschließung, die immer wieder zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Beteiligten und auch zu Rechtsstreitigkeiten führten (insbesondere Kinderehen, übermäßiger Aufwand bei der Verlobungs- und Hochzeitsfeierlichkeiten, überhöhte Morgengabe, ferner auch die vom Islam zugelassene Ehe eines Mannes mit bis zu vier Frauen sowie die Verheiratung einer Frau gegen ihren Willen) einzudämmen. Einschlägige Vorschriften finden sich in der VO über die Ehe, von 1991 zu Eheschließung, Hochzeits- und Beschneidungsfest, in der VO von 1994 über die Ehe im Gesetz vom 24.5.1934 über die Eheschließung, Hochzeit und Beschneidung und in den

Ehegesetzen von 1949, 1960 und 1971. Das letztgenannte Gesetz enthält auch Normen über die Auflösung der Ehe (Verstoßung und Trennung), das Eheverfahren und den Beweis der Eheschließung sowie der legitimen Abstammung.

Die umfassendste Regelung des gesamten Familienrechts (Eheschließung und Auflösung der Ehe, Abstammung und Personensorge sowie Unterhalt der Kinder, Vormundschaft) ist (sind) in den Art 56-336 des geltenden Zivilgesetzbuchs von 1977 enthalten.

Einige ergänzende Bestimmungen enthält das Dekret Nr. 7 des Revolutionsrates von 17.10. 1978 über die Morgengabe und Aufwendungen anlässlich der Eheschließung. In diesem Dekret wird das Verlangen eines Brautpreises, welcher vom Bräutigam an den Brautvater zu zahlen ist, bei Androhung einer Freiheitsstrafe verboten. Darüber hinaus wurde auch angeordnet, dass der Bräutigam nicht zur Überreichung von Kleidungsstücken oder anderen Geschenken anlässlich der Verlobungs- und Hochzeitsfeierlichkeiten gezwungen werden darf. Aufgrund des heftigen Widerstandes der ländlichen Bevölkerung hatte der von Russland eingesetzte Präsident Karmal dieses Dekret aufgehoben. Somit kann die Fortgeltung und die Einhaltung der vorgenannten Verbote von den afghanischen Behörden und Gerichten nicht mehr erzwungen werden.

Die subsidiäre Geltung des klassischen islamischen Rechts wurde auch in allen afghanischen Verfassungen betont²⁵.

Das Zivilgesetzbuch (Madani Qanun)1977 Familienrecht	Artikel²⁶	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Geltungsbereich		Das Familienrecht des von den Prinzipien des Islamrechts entscheidend geprägten Zivilgesetzbuches ist im Übrigen nicht nur für diejenigen AfghanInnen maßgebend, die der islamischen Religionsgemeinschaft angehören (ca. 95 %), sondern für alle Staatsangehörigen, also auch für die Angehörigen der religiösen Minderheiten, d.h. für Hindus und Juden.
Ehe	Art. 60	Die Ehe ist ein Vertrag, der die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zum Zwecke der Familiengründung erlaubt und Rechte und Pflichten für die Parteien erzeugt.
Registrierung von Ehen	Art. 61	Der Ehevertrag wird in einer öffentlichen Heiratsurkunde von der zuständigen Behörde in drei Kopien ausgefertigt und registriert, das Original wird bei der zuständigen Behörde verwahrt und jeder Vertragspartei eine Kopie ausgehändigt. Der Ehevertrag wird nach der Registrierung der in Art. 46 dieses Gesetzes vorgesehenen zuständigen Personenstandsbehörde

Das Zivilgesetzbuch (Madani Qanun)1977 Familienrecht	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
		mitgeteilt. Wenn die Registrierung des Ehevertrages in dieser Weise nicht möglich ist, findet sie mit der für die Registrierung vorgesehenen öffentlichen Urkunde statt.
Gerichtsbarkeit		Die Gerichtsbarkeit war noch in den 1920er Jahren völlig von den islamischen Rechtsgelehrten (Ulemas) und Moscheepredigern (Mullahs) beherrscht. Deren Macht wurde vom König durch Schaffung besonderer, von den herkömmlichen Scheriatgerichten getrennten und nach staatlich-weltlichem Gesetzesrecht agierenden Gerichten in Handels- und Verwaltungssachen eingeschränkt. Die jetzige Gerichtsorganisation (das gegenwärtige Oberstgericht in Kabul) beruht auf dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1967.
Polygamie	Art. 86 Art. 87 Art. 88	Die Ehe mit mehr als einer Frau kann nach folgenden Voraussetzungen geschlossen werden: 1. Wenn eine gleichberechtigte Behandlung aller Frauen gewährleistet ist. 2. Falls die Person ausreichende finanzielle Mittel zur Sicherung des Unterhalts der Ehefrauen, wie Ernährung, Kleidung, Unterkunft und angemessene ärztliche Versorgung hat, 3. wenn die erste Ehefrau unfruchtbar ist oder unter einer Krankheit leidet, die schwer zu behandeln ist. Eine Frau, deren Ehemann im Widerspruch zum oben angeführten Art. 86 geheiratet hat, kann aufgrund des Art. 183 wegen Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaft vom Gericht die Scheidung verlangen. Eine Frau kann bei der Eheschließung die Bedingung stellen, dass, wenn ihr Mann im Widerspruch zum Art. 86 eine andere Frau heiratet, ihr die Ermächtigung zur Scheidung übertragen wird.
Auflösung der Ehe	Art. 131	Eine Ehe wird aufgelöst durch Nichtigkeitsklärung, Verstoßen, Selbstloskauf (der Ehefrau gegen ein Entgelt „khul“) oder gerichtliche Scheidung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.
Verstoßung (talaq)	Art. 135	Das Verstoßen ist die Auflösung eines ehelichen Verhältnisses mit sofortiger oder mit zukünftiger Wirkung durch Worte, die eine Verstoßung klar

Das Zivilgesetzbuch (Madani Qanun)1977 Familienrecht	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Unterhalt		zum Ausdruck bringen. Das Verstoßen erfolgt durch den Ehemann oder durch das zuständige Gericht auf Verlangen der Ehefrau in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes.
	Art. 136	Das Verstoßen einer Frau findet nur statt, wenn sie in einer wirksamen Ehe lebt oder sich in der Wartezeit nach einer (zunächst) widerruflichen Verstoßung befindet.
	Art. 137	Das Verstoßen durch einen einsichtigen und volljährigen Ehemann ist selbst dann wirksam, wenn der Ehemann einfältig oder krank ist, sofern er nicht an einer Geisteskrankheit leidet.
	Art. 146	Die Verstoßung ist im allgemeinen widerruflich (radji) und nur in folgenden Fällen unwiderruflich (bayin): 1. die dritte Verstoßung 2. die Verstoßung vor Vollziehung der Ehe 3. die verstoßung gegen eine Ersatzleistung 4. die Verstoßung, die nach diesem Gesetz als unwiderruflich anerkannt ist.
	Art 117	Mit dem Eingehen einer wirksamen und gültigen Ehe entsteht für den Ehemann die Unterhaltspflicht selbst dann, wenn die Ehefrau in der Wohnung ihrer Verwandten lebt. Wenn die Ehefrau es ohne Rechtsgrund ablehnt, in die Wohnung des Ehemannes einzuziehen, entsteht für den Ehemann keine Unterhaltspflicht.
	Art. 119	Wenn der Ehemann die Leistung des Unterhalts ablehnt oder diese nachweislich schuldhaft unterlässt, verpflichtet das zuständige Gericht den Mann zur Zahlung des Unterhalts.
	Art. 120	Der Ehemann wird von seiner Verpflichtung zum Unterhalt gegenüber der Ehefrau durch eine Inhaftierung nicht befreit, selbst wenn er dadurch leistungsunfähig ist.
	Art. 191	Wenn der Ehemann die Leistung des Unterhalts ablehnt und offenbar kein Vermögen besitzt, aber sein Unvermögen zur Erbringung des Unterhalts auch nicht bewiesen wird, kann die Ehefrau die Scheidung verlangen. Sorgt der Ehemann nicht für adäquaten Unterhalt

Das Zivilgesetzbuch (Madani Qanun)1977 Familienrecht	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
		für seine Frauen, haben diese das Recht sich an die Gerichte zu wenden.
Mindestheiratsalter	Art. 70, 71	Die Ehefähigkeit tritt bei Männern ein, wenn sie das 18. Lebensjahr, und bei Frauen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Eheschließung einer Minderjährigen unter 15 Jahren ist auf keinen Fall erlaubt.

Strafrechtliche Bestimmungen	Artikel²⁷	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Außereheliche sexuelle Beziehungen (Zina)	Art. 428	Das Strafausmaß für außereheliche sexuelle Beziehungen , wenn die Bedingungen der Shari'a (Steinigung bis zum Tode an einem öffentlichen Platz) nicht erfüllt werden, ist eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren, oder im Falle des Todes der Vergewaltigten eine lebenslange Haft oder Todesstrafe vorgesehen.
Außereheliche Vergewaltigung (Zina)	Art. 427 Abs. 4	Ist die Vergewaltigte eine verheiratete Frau, dann gilt 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
	Art. 427 Abs. 1	Die Vergewaltigung einer/eines Minderjährigen sieht ein Strafausmaß von 5 bis 15 Jahren Gefängnis vor.
Entführen von Frauen	Art. 418	Im Falle der Entführung eines Kindes beträgt das Strafausmaß bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe.
	Art. 420 Abs. 2	Wenn die Entführte ein Mädchen (Jungfrau) ist, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, beträgt das Strafausmaß bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe.
	Art. 424	Wenn die Entführte eine Frau ist, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder eine verheiratete Frau ist, so gilt die für diese Tat vorgesehene Höchststrafe von 15 Jahren.

Vormundschafts- und Sorgerecht	Artikel²⁸	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Personensorge / Obsorge (hizanat)		Die Regelung der tatsächlichen Personensorge für minderjährige Kinder im afghanischen Recht entspricht im Wesentlichen den Normen des klassischen Rechts der sunnitischen Schulen. Diese Regelung soll Kindern in einem Alter, in welchem sie noch in besonderem Maße der weiblichen Fürsorge bedürfen, nämlich Jungen bis zum vollendeten siebenten und Mädchen bis zum vollendetem neunten Lebensjahr, die Betreuung

Vormundschafts- und Sorgerecht	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
	Art. 236	<p>primär durch die volljährige und voll geschäftsfähige Mutter sichern, sofern es dieser an der Fähigkeit, Kinder aufzuziehen, nicht offensichtlich mangelt.</p> <p>Die folgenden Artikeln beziehen sich auf die Personensorge, wenn die Mutter dafür nicht in Betracht kommt oder sie nicht mehr lebt.</p>
	Art. 237	Die Obsorge umfasst den Schutz und die Erziehung des Kindes während eines Zeitraumes, in dem das Kind die Obhut und Pflege von einer Frau benötigt.
	Art. 239	Die leibliche Mutter hat während der Ehe und nach Auflösung der Ehe ein erstrangiges Recht zur Obhut und Pflege des Kindes, vorausgesetzt, dass sie die für die Personensorge erforderlichen Eigenschaften besitzt.
	Art. 241	In diesem Artikel ist detailliert die Rangfolge der Frauen für die Personensorge dargestellt.
	Art. 242	<p>Hier ist die Rangfolge des Verwandtschaftsgrades mit dem Kind im eehindernden Grad dargestellt. Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn die im Gesetz genannten Personen, die für die Obhut und Fürsorge in Betracht kommen, fehlen.</p> <p>Wenn mehr als eine Person einen Anspruch auf die Personensorge für das Kind hat, steht dem Gericht zu, diejenige Person auszuwählen, die der Einschätzung nach mehr dem Wohl des Kindes entspricht.</p>

4.3. Gesetz vs. Realität – zur de facto Gender-/Frauensituation²⁹

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Familienrecht Mindestheiratsalter	<p>Das gegenwärtige Familiengesetz gibt folgendes Mindestheiratsalter vor: für Mädchen 16 Jahre und für Burschen 18 Jahre, wobei diese Vorschrift für gewöhnlich nicht eingehalten wird.</p> <p>Im Jahr 2005 hat die afghanische Regierung in einem dreimonatigen Arbeitsplan die Notwendigkeit der Eintragungen von Eheschließungen und Scheidungen festgehalten. Zum Zeitpunkt dieses Verfahrens waren keine Informationen darüber vorhanden.</p> <p>In Afghanistan wissen 70 % der Männer und 85 % der Frauen nichts</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
	<p>von jenen Rechten, die der Islam den Frauen gewährt. Es ist bewiesen, dass 60 bis 80 % der Eheschließungen auf Zwang basieren. 57 % der Mädchen werden vor der Vollendung des 16. Lebensjahres verheiratet. Manche werden sogar im Alter von sechs Jahren vergeben. Viele von ihnen werden ohne ihre Zustimmung und ihr Wissens verlobt³⁰.</p>
Polygamie	<p>Nach islamischem Recht hat ein Muslim die Möglichkeit bis zu 4 Ehefrauen zu haben. Dieses Recht wurde insofern beschnitten da für dessen Zustimmung gewisse Gründe erfüllt sein müssen. Z.B. Unfruchtbarkeit der bisherigen Ehefrau, oder wenn die bisherige Ehefrau unter einer schwer zu behandelnden Krankheit leidet. Unter anderem muss der Mann über ausreichende finanziellen Mittel zur Sicherung des Unterhaltes verfügen.</p> <p>Meist werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten. Es gibt auch keine staatlichen Behörden, die die Einhaltung der Vorschriften beaufsichtigen.</p>
Ehevertrag	<p>Die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zum Zwecke der Familiengründung wird durch einen Vertrag, geschlossen. Der Eheschließungsvertrag wird in einer öffentlichen Heiratsurkunde von der zuständigen Behörde registriert, das Original wird bei der zuständigen Behörde verwahrt und jede der Vertragsparteien wird eine Kopie übergeben. Der Eheschließungsvertrag wird nach der Registrierung der zuständigen Personenstandsbehörde mitgeteilt.</p> <p>Wenn die Registrierung des Eheschließungsvertrages in dieser Weise nicht möglich ist, findet sie in der für die Registrierung öffentlicher Urkunden vorgesehenen Weise statt.</p> <p>In ländlichen Gebieten werden die Ehen traditionell geschlossen und es wird kein Wert auf einen Ehevertrag gelegt. Diese Ehen, werden nicht bei den Behörden registriert. Die Frauen sind insofern benachteiligt, da die Morgengabe nicht offiziell registriert ist und sie somit nach der Scheidung oder nach dem Tod ihres Mannes keinen Anspruch erheben können.</p>
Mitgift (Morgengabe)	<p>Die gesamte Morgengabe wird nach Vollziehung der Ehe bzw. Aufnahme intimer Beziehungen fällig oder nach dem Tod eines der Ehegatten, selbst wenn der Tod vor Vollziehung der Ehe oder vor</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Verstoßung (Talaq)	<p>Das Gesetz bietet zwar Möglichkeiten für die Frauen sich scheiden zu lassen, jedoch in der Realität bedeutet dies Verachtung der Frau von Seiten der Gesellschaft und zum größten Teil sogar von ihrer Familie, wenn sie sich scheiden lässt.</p> <p>Die Verstoßung der volljährigen Frau erfolgt durch schriftliche oder mündliche unzweideutige Erklärung des Ehemannes (Talaq) oder durch das zuständige Gericht auf Verlangen der Ehefrau in Übereinstimmung dieses Gesetzes.</p>
Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen Scheidung auf Wunsch der Frau (khula) Juristische Scheidung	<p>Der Ehemann kann seine Ehefrau ermächtigen, sich selbst zu verstoßen. Diese Ermächtigung ist, sofern sie von der Ehefrau angenommen wurde, unwiderruflich. Solche Ermächtigungen werden allerdings relativ selten erteilt.</p> <p>Im Familienrecht sind Möglichkeiten einer Scheidung auch für Frauen vorgesehen. Frauen können sich mit der Berücksichtigung der jeweiligen Situationen und aus bestimmten Gründen, die sie vor Gericht vorbringen muss, scheiden lassen.</p> <p>Die Ehe kann aufgrund einer Einigung zwischen den Ehegatten aufgelöst werden, wobei regelmäßig die Ehefrau durch eine Abstandzahlung an den Ehemann, durch Erlass der noch nicht geleisteten Morgengabe oder durch Eingehen einer eigenen Verpflichtung die Zustimmung des Mannes erkauft (khul), und zwar ohne Mitwirkung des Gerichts. Eine Khul-Scheidung kann auch ohne ein von der Frau zu leistendem Entgelt vereinbart werden, dann entfallen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses alle wechselseitigen Pflichten der Ehegatten mit Ausnahme des von der Frau in der Wartezeit zu gewährenden Unterhalts, es sei denn, dass auch dieser in der Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen wurde.</p> <p>Diese Art der Scheidung ist kaum vertreten. Die meisten Frauen sind nicht selbständig und daher mittellos, sodass sie eine Khul-Scheidung nicht zu ihren Gunsten nützen können.</p> <p>Die Ehefrau kann nur eine Scheidung durch Richterspruch (talaq) erwirken, sofern einer der folgenden Gründe vorliegt: unheilbare</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
	<p>(physische oder Geistes-) Krankheit des Mannes so wie eine langandauernde Erkrankung, welche es unmöglich macht, dass die Ehefrau die eheliche Lebensgemeinschaft ohne erhebliche eigene Gesundheitsschädigung aufrecht erhalten kann, Unzumutbarkeit der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft wegen „Schädigung“ (darar), d.h. wegen Beleidigung oder Körperverletzung der Ehefrau durch den Ehemann, nicht Erfüllung der Unterhaltspflicht seitens des Mannes, gleichgültig, ob sie auf Böswilligkeit oder Leistungsunfähigkeit beruht, grundloses Verlassen der Frau für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren oder mehr als fünfjährige Trennung, weil der Mann eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe verbüßt, sofern die Ehefrau dadurch Nachteile erleidet, selbst wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist.</p> <p>Die kulturelle Verankerung lässt nicht zu, dass Frauen von diesen gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen können. Es sind zurzeit keine Fälle bekannt, wo sich Frauen aufgrund einer „Schädigung“ (darar) scheiden haben lassen.</p> <p>Weiters lässt sich eine Frau niemals von einem Mann scheiden, der eine Freiheitsstrafe ab büßt, da sie dann als untreu gilt und ihr Ansehen verlieren würde.</p>
Ehe und Scheidung von ChristInnen, Hindus und anderen religiösen Minderheiten	<p>Im afghanischen Familienrecht gibt es keine eigene Definition von Eheschließung und Scheidung für religiöse Minderheiten. Sie sind in diesem Bereich dem afghanischen Familienrechtssystem untergeordnet.</p>
Sorgerecht für Kinder	<p>Die leibliche Mutter hat während der Ehe und nach Auflösung der Ehe ein erstrangiges Recht zur Obhut und Pflege des Kindes, vorausgesetzt, dass sie die für die Personensorge erforderlichen Eigenschaften besitzt. Die Regelung der Personensorge für minderjährige Kinder im afghanischen Recht entspricht den Normen des Rechts der sunnitischen Schule. Diese Regelung soll Kindern in einem Alter, in dem sie eine weibliche Fürsorge benötigen, nämlich Jungen bis zum vollendeten 7. und Mädchen bis zum vollendeten 9. Lebensjahr die Betreuung primär durch die volljährige und voll geschäftsfähige Mutter sichern.</p> <p>Auf Anordnung des Gerichtes kann die Dauer der mütterlichen</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
	<p>Personensorge auch noch über dieses Lebensalter hinaus um einen weiteren Zeitraum bis zu zwei Jahren verlängert werden.</p> <p>In der Praxis wird diese Regelung nicht eingehalten. Im Falle einer Trennung wird der Mutter das Kind weggenommen. In den meisten Fällen wird auf das Alter des Kindes keine Rücksicht genommen.</p> <p>Ein weiterer Grund für die nicht Einhaltung dieser Regelung ist, dass die meisten Ehen weder vor Gericht geschlossen noch geschieden werden.</p>
Erbrecht³¹	<p>Zu den Pflichterben gehören die Kinder, Geschwister, Ehefrauen, Ehegatten und die männliche Verwandtschaftslinie. Hierbei erben nur lebende Personen, nicht jedoch stellvertretend die Nachkommen eines Erben.</p> <p>Die Pflichtteilregelung beruht auf den Bestimmungen des Korans. Die genau festgelegten Anteile der jeweiligen Pflichterben ändern sich je nach Anzahl und Art der vorhandenen Erben, wobei prinzipiell ein männlicher Erbe den doppelten Anteil einer weiblichen Erbin im gleichen Verwandtschaftsgrad erhält.</p> <p>Eine Erbschaftssteuer ist im islamischen Recht nicht bekannt.</p> <p>Eine Ehefrau erbt 1/8tel wenn sie Kinder hat bzw. 1/4tel wenn sie keine Kinder hat, die Mutter erbt 1/6tel.</p> <p>In der Praxis überlässt in Afghanistan die Schwester den geerbten Anteile ihren Brüdern.</p> <p>Das afghanische Erbrecht beruht auf dem islamischen Erbrecht.</p>
Gewalt gegen Frauen	<p>Berichte über die Häusliche Gewalt und Ehrenmorde nehmen in der afghanischen Presse zu. Das afghanische Innenministerium hat zur Bekämpfung der Ehrenmorde in Afghanistan eine Sonderkommission errichtet. Die unabhängige Menschenrechtskommission und einige NGOs haben mit der Dokumentation von Fällen über Gewalt gegen Frauen begonnen.</p> <p>Am 6. Juni 2005 wurde nach langen Bemühungen des Ministeriums für Frauenangelegenheiten und UNIFEM eine Abteilung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, mit einem Erlass des Präsidenten, gegründet.</p> <p>Eine geringe Anzahl von internationalen Organisationen wie Global Rights, UNIFEM und WOMANKIND hat begonnen, Fälle von</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
<p>Ehrenmorde, häusliche Gewalt</p>	<p>häuslicher Gewalt zu veröffentlichen.</p> <p>Sowohl die physische als auch die sexuelle und psychische Gewalt, von der hauptsächlich Frauen und Mädchen betroffen sind, ist in der afghanischen Gesellschaft weit verbreitet. Diese Gewalttaten an Frauen werden normalerweise von männlichen Familienmitgliedern, in 10 % der Fälle auch von weiblichen, ausgeübt.</p> <p>Laut Statistik nimmt die Zahl der Ehrenmorde zu. Informationen zufolge gab es im Jahr 2005 offiziell rund 47 und im Jahr 2006 rund 20 Fälle, wobei inoffiziell die Anzahl der Morde im Jahr 2006 bei über 5 000 lag. Ehrenmorde werden nur durch die männlichen Familienmitglieder, mit der Unterstützung der Ältesten der Gemeinschaft, durchgeführt.</p> <p>Fälle von Gewalt gegen Frauen und Ehrenmorde werden als Tabu angesehen und nicht der Polizei oder anderen dafür zuständigen Stellen gemeldet. Es gibt vor allem im Süden des Landes nicht genügend nationale sowie internationale Organisationen, die sich gegen die häusliche Gewalt einsetzen. In den meisten Provinzen existieren keine Unterkünfte für Frauen, die auf der Flucht vor jeglicher Art von Gewalt sind. Selbst unter den ausländischen Gebern hat die Unterstützung solcher Unterkünfte niedrige Priorität. Zudem ist die Polizei im Umgang mit dieser Art von Gewalt nicht ausgebildet. Die Bekanntgabe der Gewalttaten gegen Frauen bei der Polizei kann die Opfer in weitere Gefahr bringen.</p>
<p>Gewalt in der Gesellschaft</p>	<p>Offiziell existieren zwar Gesetze zum Schutz der Frauen und Kinder vor den so genannten „harmful practices“, welche allerdings in der Realität weder von den Sicherheitsorganen noch von der Justiz angewendet werden. Die Gerichte versagen in der Ausübung der nationalen und internationalen Gesetze zum Schutz der Frauen.</p> <p>Jene Fälle, die die Frauen betreffen, werden ungern in der regionalen Jirga (Rat der Dorfältesten) bearbeitet, da diese Mitglieder der Meinung sind, dass die Frauen für diese Taten (Sex außerhalb der Ehe) die gerechte Strafe verdienen würden. Frauen, die in karitativen</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Vergewaltigung	<p>Diensten tätig sind sowie Frauenaktivistinnen und auch jene, die der „Moral“ der Gesellschaft nicht entsprechen, sind gefährdet. In den letzten drei Jahrzehnten, in denen der Kriegszustand herrschte, hat sich die Lage so weit verschlechtert, dass es sogar zu Todesfällen kam. Besonders in den letzten zwei Jahren, wo diese auch politisch motiviert waren. Frauen, die außerhalb von zu Hause arbeiten und jene, die im humanitären Bereich tätig sind, laufen Gefahr, dass es keinerlei Mechanismen von internationalen Organisationen zu ihrem Schutz gibt.</p> <p>Die schwache Kapazität, das Fehlen von intensivem Training, die Gefühllosigkeit gegenüber Frauen und die tief verwurzelte Unterordnung der Frauen hindern die Polizei daran, die Frauen vor Gewalt in Schutz zu nehmen.</p> <p>Sexuelle Missbräuche innerhalb der Familien in Afghanistan sind im Steigen, sowohl im Elternhaus als auch im Haus des Ehemannes. Der Staat sollte die Rahmenbedingungen schaffen, um über diese Themen zu sprechen. Doch in der Gesellschaft wird darüber geschwiegen und wenn das Opfer einer Vergewaltigung den Fall an die Öffentlichkeit bringt, so gefährdet es sich selbst und kommt wegen Ehebruch ins Gefängnis.</p> <p>Durch das Verheiraten Minderjähriger mit älteren Männern steigt die Anzahl von sexuellen Missbräuchen.</p> <p>Vergewaltigung in der Ehe stellt keinen Straftatbestand dar.</p>
Menschenhandel	<p>Der Handel von Frauen und Mädchen wird sowohl innerhalb Afghanistans als auch in den Iran, nach Pakistan und Saudi Arabien betrieben. Sie werden zum Zwecke der Zwangsarbeit sowie zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung benutzt. Es wurden bereits einige Täter festgenommen, die für ihre Verbrechen zur Verantwortung gezogen worden sind. Demnach gelingt es auf Grund der instabilen Sicherheitslage im ganzen Land der Regierung und den Sicherheitskräften nicht, dies zu verhindern.</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Verkauf/Kauf von Personen zum Zwecke der Prostitution	<p>Viele Frauen werden für die Heirat oder Prostitution verkauft, manchmal auch für beides. Sie werden nicht selten von den Ehemännern an den organisierten Menschenhandel zum Zwecke der Prostitution verkauft.</p> <p>Prostitution ist gesetzlich verboten. Ein spezielles Gesetz sieht sowohl Strafen für Prostituierte und ihre Freier vor als auch für jene Personen, die Frauen oder Mädchen zur Prostitution zwingen.</p>
Reproduktive Rechte³² von Frauen Abtreibung	<p>Abtreibung ist verboten. Ausnahme: wenn das Leben der Mutter gefährdet ist, und das auch nur bis zur zwölften Schwangerschaftswoche mit einer ärztlichen Bestätigung. Das Gesetz führt die Gefährdung nicht genauer aus. Es gibt keine offiziellen staatlichen Statistiken über Abtreibungen. Öffentliche Gesundheitseinrichtungen bieten allerdings nur selten Abtreibungsmöglichkeiten an. Der Großteil der Abtreibungen wird von den Frauen selbst durchgeführt oder von Ärzten, die die Abtreibung streng geheim halten.</p> <p>Weltweit zählt Afghanistan zu jenen vier Ländern, die die strengsten Maßnahmen in Abtreibungsangelegenheiten ergreifen.</p>
Familienplanung	<p>Bereits vor dem kommunistischen Regime und bis zum Jahre 1991 gab es offizielle Einrichtungen für die Familienplanung in Afghanistan, die von der UNO unterstützt wurden.</p> <p>Diese Einrichtungen gab es vorwiegend in der Hauptstadt und in einigen wenigen großen Städten, sodass die ländliche Bevölkerung keinen Zugang zu diesen hatte. Zurzeit gibt es keine bekannten Einrichtungen in diesem Bereich. Weiters ist das Wissen über die Methoden zur Familienplanung sehr eingeschränkt.</p>
Female Genital Mutilation (FGM)	<p>Weibliche Genitalverstümmelung ist weder in der Kultur noch im Gesetz verankert, daher gibt es nach internationalen Studien keine Statistiken darüber. Siehe UNICEF Statistik³³.</p>
Gesundheit	<p>Der Staat stellt kostenlos medizinische Vorsorge und ärztliche Behandlung für alle Bürger und Bürgerinnen zur Verfügung. Er fordert und unterstützt die Errichtung und Ausweitung privater medizinischer Dienste und Gesundheitszentren. Neben Maßnahmen zur Regelung medizinischer Dienste und finanzieller Unterstützung für die Hinterbliebenen der Kriegsoffer und Vermissten, wird die</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
	<p>Wiedereingliederung der Behinderten und Invaliden in die Gesellschaft sowie ihre aktive Teilnahme von staatlicher Seite gefördert. Weiters sichert der Staat die Rechte der Rentner, leistet erforderliche Hilfe für ältere Menschen, Kriegswitwen etc. und ergreift Maßnahmen zur Sicherung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Familie, insbesondere von Mutter und Kind³⁴.</p> <p>Obwohl in der Verfassung deutlich klare staatliche Maßnahmen zum Ausdruck gebracht werden, gibt es in der Realität in ganz Afghanistan nur in 20 Bezirken Notfallstellen für die sofortige Geburtshilfe. Das große Krankenhaus des Landes in der Hauptstadt Kabul enthält das größte Entbindungsheim, welches renoviert und neu ausgestattet wurde. UNICEF beabsichtigt weitere Krankenhäuser in drei anderen großen Städten zu renovieren und neu auszustatten. Einige nationale und internationale NGOs sowie UN-Organisationen sind darauf bedacht, weibliches Personal für die „Erste Hilfe“ und andere medizinische Vorsorgedienste auszubilden und zu fördern. Weiters wird eine kleine Anzahl an Ärztinnen ausgebildet, die hauptsächlich in den Flüchtlingscamps tätig sein werden.</p> <p>Müttersterblichkeit ist die Haupttodesursache vieler Frauen. 40 % der Fälle, bei denen Frauen durch Schwangerschaftskomplikationen den Tod finden, wären vermeidbar. 99 % der Geburten finden zu Hause statt. Im Nord-Osten des Landes stirbt alle 20 Minuten eine Frau, während sie ein Kind zur Welt bringt. Statistisch gesehen ergibt dies 6 500 Todesfälle pro 100 000 Frauen. Im Vergleich dazu sterben in Amerika 12 pro 100 000 Frauen. Viele Ärzte meiden es aufgrund kultureller Normen, Frauen in Behandlung aufzunehmen, da viele Ehemänner es nicht erlauben, ihre kranken Frauen und Töchtern von „fremden“ Ärzten behandeln zu lassen. Aufgrund der üblichen Heirat zwischen nahen Verwandten ist die Rate von Fehlbildungen bei Neugeborenen enorm hoch.</p> <p>Auch die Selbstmordrate bei Frauen ist hoch. Es gibt nur sehr wenige Behandlungsmethoden gegen Depressionen, Stress und</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
	<p>geistige Behinderungen, da keine psychische Hilfe angeboten wird. Es heißt, dass 98 % des gesamten Volkes unter post-traumatischen Stress-Syndromen leidet.</p> <p>Viele Frauen greifen daher zu Rauschgiften, wie z.B. Opium, um Trauma, Stress und schwere Depression selbst zu behandeln³⁵.</p>
<p>Zivile und politische Rechte von Frauen</p> <p>Nationalität</p>	<p>Alle Personen, die von Eltern afghanischer Staatsangehörigkeit innerhalb oder außerhalb Afghanistans geboren werden, sind AfghanInnen und afghanische StaatsbürgerInnen. So kann die Nationalität sowohl von der Mutter als auch vom Vater abgeleitet werden. Bei Heirat eines Nicht-Afghanen verliert die Ehefrau die afghanische Staatsangehörigkeit.</p> <p>Eine Afghanin, die einen Ausländer heiratet, kann in Afghanistan kein Eigentum erwerben. Jedoch eine Ausländerin, die einen Afghanen heiratet, wird als Afghanin und afghanische Staatsbürgerin betrachtet. Handelt es sich in diesem Fall um eine geschiedene Frau oder um eine Witwe, so werden auch ihre Kinder aus der früheren Ehe als AfghanInnen und afghanische BürgerInnen angesehen. (Staatsangehörigkeitsgesetz vom 8. November 1936)³⁶.</p> <p>Hier ist eine klare Diskriminierung zwischen Mann und Frau festzustellen. Die Verfassung von 27.01.2004 allerdings beinhaltet, dass keinem/r Bürger/in Afghanistans die afghanische Staatsangehörigkeit aberkannt werden kann. In der Verfassung wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Angelegenheiten durch ein Gesetz geregelt werden.</p>
<p>Politische Rechte</p>	<p>Eine Frauenquote wurde eingeführt, die besagt, dass 25 % der Sitze der „Wolosi Jirge“ (Volksrat im Parlament) den Frauen zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Bei der „Meshrano Jirge“ (Rat der Ältesten im Parlament) werden ein Drittel der Mitglieder vom Präsidenten ernannt, von denen 50 % Frauen sein sollen.</p> <p>Dieser Beschluss wurde bei den ersten Parlamentswahlen 2005 von der Regierung gefasst.</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Politische Partizipation	<p>2004 trat die erste weibliche Kandidatin bei den Präsidentschaftswahlen an. Im selben Jahr wurde die erste Frau zur Landeshauptfrau ernannt. In der nationalen Verwaltung sind derzeit 35 000 Frauen tätig. Den Frauen wird meist von ihren männlichen Familienangehörigen vorgeschrieben, wen sie wählen sollen. Teilweise werden sogar ihre Stimmzettel von den Männern vernichtet. Im Jahr 2004 wurden Drohbriefe von den Taliban an viele Haushalte gesendet, worin den Menschen die Wahl ausdrücklich untersagt wurde. Diese Schreiben waren hauptsächlich an die Frauen gerichtet. In Präsident Karzais Regierung gehört ein einziger Sitz des Kabinetts einer Frau, und zwar das Ministerium für Frauenangelegenheiten. Im Jahre 2004 waren es noch drei Kabinettsitze, wobei es sich um keine einflussreichen Positionen handelte.</p> <p>In den 32 Provinzen des Landes gibt es unter den Gouverneuren eine einzige Gouverneurin.</p> <p>In Afghanistan sind auf Provinzebene die Versammlungen entweder nur von Männern oder nur von Frauen besetzt. Dabei werden Entscheidungen oft in den Männerversammlungen getroffen. Jene die in der Frauenversammlung getroffen werden, werden allerdings von den Männern nicht ernst genommen.</p> <p>Frauenkandidaturen sind mit Drohungen und großer Unsicherheit in der Öffentlichkeit verbunden. Im Juni 2004 wurden drei Frauen, die im Wahlkampf tätig waren, Ziel eines Anschlages³⁷.</p>
Bildung	<p>Die Mehrheit der Mädchen im Volksschulalter ist nach aktuellem Stand der Informationen nicht in den Schulen registriert. Der Großteil der Mädchen im ländlichen Raum besucht keine Schule. Sie müssen sich meist um den Haushalt kümmern, während ihre Mütter auf dem Feld arbeiten. In Mittelschulen sind nur 5 % der Mädchen und 20 % der Burschen offiziell eingeschrieben. Die Bildungsrate ist extrem niedrig, da viele Lehrkräfte nicht entsprechend gut ausgebildet sind und oftmals selber nur eine achtjährige Schulausbildung haben. Vielfach sehen die Eltern keinen wirtschaftlichen Sinn, ihre Töchter in die Schule zu schicken oder es fehlt an den notwendigen Ressourcen. Hinzu kommen die</p>

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
	<p>finanziellen Schwierigkeiten vieler Familien, sodass sie sich eine Ausbildung für ihre Kinder nicht leisten können. Weit verbreitet ist auch die Praxis, dass Mädchen keinen Kontakt zu Burschen und Männern über 14 Jahren haben dürfen, auch nicht zu den engsten Familienmitgliedern. Sie dürfen bereits nach der 6. Schulstufe nicht mehr von männlichen Lehrkräften unterrichtet werden. Zudem herrscht ein Mangel an Mädchenschulen. Vor allem im ländlichen Raum sind nur 19 % der bereits vorhandenen Schulen für Mädchen mit weiblichen Lehrkräften vorgesehen. Einer der Hauptgründe, warum viele Familien ihre Töchter davon abhalten, die Schule zu besuchen, ist die mangelnde Sicherheit³⁸.</p>

5. National Machineries

Die Rolle der Frau in einem vom Islam geprägten Land wie Afghanistan wird einerseits von religiösen Vorschriften und andererseits von ethnischen, sozioökonomischen und lokalen Faktoren geprägt.

Trotz unterschiedlicher traditioneller und religiöser Prägungen gab es in der afghanischen Geschichte Freiheitskämpferinnen, auf die man noch heute stolz ist. Mit ihrem Einsatz haben sie nicht nur auf politischer Ebene sondern auch auf der sozialen, wissenschaftlichen, kulturellen Ebene und in der Bildung das Dasein, die Wichtigkeit und die Rolle der Frauen auf vorbildliche Weise ins Licht gerückt.

Herausragende Frauengestalten waren zum Beispiel die Dichterinnen Raia Balchi (ca. 10. Jh.), Zarghona Ana, die Mutter des Gründers des heutigen Afghanistan (18. Jh.) und Malalai (19. Jh.), die – erst 17-jährig - die afghanischen Kämpfer auf dem Schlachtfeld von Maiwand mit ihren Gedichten gegen die Truppen der britischen Kolonialmacht anfeuerte.

Unter den AfghanInnen ist die Frau ein Symbol der Würde und Ehre. Daraus ergibt sich für die Frauen einerseits eine hoch geachtete Position, andererseits aber die Einbindung in einen strengen Sittenkodex.

Unter König Amanullah (1919-1929) wurden Reformen durchgesetzt, die auch Frauen betrafen, z.B. die Gründung von Mädchenschulen und die Fortbildungsmöglichkeit im Ausland. Im Rahmen dieser Reformen wurde 1921 die erste Mädchenschule eröffnet. Im selben Jahr erschien die erste Frauenzeitschrift. 1923 sicherte ein offizieller Erlass den Frauen das Selbstbestimmungsrecht in Heiratsfragen. 1925 wurde eine Gesellschaft zum Schutz der Frauen gegründet, und die Frauen waren aufgerufen, Ungerechtigkeiten zu melden.

Nach dem Sturz des reformfreudigen Königs Amanullah kamen äußerst konservative Kräfte an die Macht. Es wurden alle Reformen, auch die zugunsten der Frauen, im Keim erstickt. Der neue König, Nadir Shah (1930-1933), verlangsamte die Reformen und gewährte den Frauen wieder den Zugang zu Bildungseinrichtungen. Erst sein Sohn, Zahir Shah (1933-1973), verschaffte Anfang der fünfziger Jahre den ersten Frauen Zutritt zur Universität, zunächst innerhalb einer eigenen Fakultät.

Im Jahre 1965 konnten Frauen zum ersten Mal wählen und sich wählen lassen. Anfang der siebziger Jahre waren vier Frauen Parlamentsmitglieder, es gab eine Senatorin, und in verschiedenen Kabinetten war je eine Frau Ministerin. Die Schwerpunkte der Reformen setzten sich hauptsächlich in der Hauptstadt Kabul und nur begrenzt in den größeren Städten durch. Die ländlichen Gebiete blieben davon weitgehend unberührt.

Schon vor dem sowjetischen Einmarsch 1979 waren zahlreiche Afghaninnen berufstätig. Danach stieg die Zahl weiter an. Nach der Machtübernahme der Mujaheddin im April 1992 verschlechterte sich die Lage der Frauen dramatisch. Bei der offiziellen Zeremonie der Machtübertragung auf die Mujaheddin wurden die beiden Ministerinnen des alten Kabinetts auf beleidigende Art und Weise ausgeschlossen.

Mit den Taliban an der Macht wurden eine Vielzahl von Erlässen verordnet, in denen Frauen die Berufstätigkeit außerhalb des Hauses (mit Ausnahme des Gesundheitssektors) untersagt, die Schulbildung für Mädchen verboten und den Frauen in der Öffentlichkeit eine strenge Kleiderverordnung auferlegt wurde, nach der sie sich von Kopf bis Fuß verschleiern mussten. Von diesen Einschränkungen waren gebildete Frauen in den Städten am unmittelbarsten betroffen.

In den sechziger Jahren wurden politische Parteien gegründet, denen auch Frauenorganisationen mit gleicher Gesinnung gehörten. Die aktivste Frauenfraktion war der pro-sowjetische Flügel (Parcham) der VDPA. Auch der Khalq-Flügel der kommunistischen Partei hatte seine Frauenvereinigung. Eine weitere Frauenorganisation gehörte zu einer Gruppe mit maoistischer Ausrichtung. Von ihr soll sich die 1977 gegründete Frauenorganisation RAWA abgespalten haben, die heute als Exilorganisation aktiv ist.

Es existierten damals noch andere Frauenorganisationen sowie die Sozialdemokratische Partei Afghanistan (SDPA) und die Partei der Fortschrittlichen Demokraten.

Unter der Regierung von Präsident Karzai hat sich die Lage der Frauen nicht besonders verbessert. Durch die internationale Aufmerksamkeit und die Anwesenheit der ISAF-Truppen haben die Frauen zwar die Möglichkeit, in der Hauptstadt Kabul und einigen anderen Städten Schulen zu besuchen und zu arbeiten, doch nach Brandanschlägen auf einige Bildungseinrichtungen sowie durch die Bedrohung der Mädchen und ihren Familien sind diese Möglichkeiten erneut eingeschränkt³⁹.

Im jetzigen Kabinett gibt es eine einzige Frau, die das Frauenministerium leitet. Es sind weitgehend neue Reformen zur Verbesserung der Lebenssituation von Frauen erforderlich, die aber nur durch die internationale Unterstützung möglich ist.

6. Frauen und Gender in Afghanistan: Zahlen und Fakten

Gesundheit

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen WHO 2006 HDR 2004 Weltbank
	2004 ⁴⁰	42	2004 ⁴¹	42	
	2003 ⁴²	46,4	2003 ⁴³	46,0	
	1980 ⁴⁴	43	1980 ⁴⁵	43	

Geburtenrate pro Frau	2006 ⁴⁶ (gesch.)	2000-2005 ⁴⁷	1970-1975 ⁴⁸	Quellen CIA HDR 2004
	6,69	7,5	7,7	

Muttersterblichkeit pro 100.000 Frauen Lebendgeburten	1985-2003 ⁴⁹ (berichtet)	2000 ⁵⁰ (angepasst)	Quellen HDR 2006
	1.600	1.900	

Kindersterblichkeit auf 1.000 Geburten	Mädchen		Jungen		Quellen CIA UNSTATS 2005 HDR2004
	2006 ⁵¹ (gesch.)	155,45	2006 ⁵² (gesch.)	164,77	
	2000-2005 ⁵³	145	2000-2005 ⁵⁴	152	
	Gesamt				
	2006 ⁵⁵ (gesch.)	2003 ⁵⁶	1970 ⁵⁷		
160,23	165	215			

Benutzung von Verhütungsmittel	2004 ⁵⁸	1995-2003 ⁵⁹	Quellen Weltbank HDR 2004
	10%	5%	

HIV/AIDS Fälle	2005 ⁶⁰ (Gesch.)	2003 ⁶¹ (gesch.)	Quellen UN Global Report 2006
	< 1000 davon < 100 Frauen	< 500 davon < 100 Frauen	

Bildung

Alphabetenrate	Frauen		Männer		Quellen CIA Weltbank
	1999 ⁶² (gesch.)	21%	1999 ⁶³ (gesch.)	51%	
	15 – 24 Jahre				
	2004 ⁶⁴	18,4%	2004 ⁶⁵	50,8%	

Brutto Grundschul- einschreibungs- rate ⁶⁶	Weiblich		Männlich		Quellen UNICEF
	2000-2004 ⁶⁷	63%	2000-2004 ⁶⁸	120%	
Unterrichtsbesuche		40%		66%	

Brutto Einschreibungs-rate für die mittlere Schulstufe ⁶⁹	Weiblich		Männlich		Quellen UNICEF
	2000- 2004 ⁷⁰	k.A.	2000-2004 ⁷¹	24%	
Unterrichtsbesuche		6%		18%	

Sozioökonomische Daten**Wirtschaftssektor**

Sektorale Aufteilung 2004 ⁷² (gesch.)	Landwirtschaft	Industrie	Dienstleistung	Quellen CIA
	80 %	10 %	10 %	

Wirtschaftlich aktiv	Kinder (5-14 Jahre)		Frauen		Quellen UNICEF Weltbank	
	1999- 2004 ⁷³	W	M	1990 ⁷⁴		1980 ⁷⁵
		38%	31%	28%		29%
		Gesamt				
	34%					

Arbeitslosenrate	Frauen		Männer		Quellen CIA
	Gesamt				
	2005 ⁷⁶ (gesch.)		40%		

Heiraten	Kinder		Frauen	Männer	Quellen UNICEF
	19986- 2004 ⁷⁷	43%		k.A.	

Anteil eingetragener Wählerinnen⁷⁸	Gesamt	10,353,380	Quellen Parlament (AFG)
	Frauen	41,4%	
Anzahl der Frauen in Nationalversammlung⁷⁹	68		
Anzahl der Frauen im Senat⁸⁰	23		
Anzahl der Ministerinnen (2006)	Eine (Frauenministerin)		

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

Zu Länderinformationen über Afghanistan:

URL: <http://www.medicamondiale.org/projekte/afghanistan/>

URL: <http://www.alertnet.org/db/cp/afghanistan.htm>

URL: <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>

Internationale und regionale Konventionen und Deklarationen:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdispl.htm>

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia (2003): Menschenrechte – Frauenrechte.

Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten

Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene. In: Gabriel, Elisabeth (Hg.): Frauenrechte. Wien.

Nationale Gesetze:

Verfassung unter URL: <http://www.moj.gov.af/pdf/constitution2004.pdf>

oder die deutsche Übersetzung unter URL: http://www.mpil.de/shared/data/pdf/verf_dt.pdf

Justizministerium unter URL: <http://www.moj.gov.af/>

Zivilgesetzbuch:

Das afghanische Zivilgesetzbuch 1976, Kabul

Strafgesetzbuch:

Das afghanische StGB, 1967

Ehe- und Kindschaftsrecht:

Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, © 1990 Verlag für

Standesamtswesen GmbH. Frankfurt a.M., 106. Lieferung

Rechtswesen:

Yasseri Nadjma/Wiederaufbau des Rechtswesen in Afghanistan / Tätigkeitsbericht 2005

Statistiken:

http://www.who.int/whr/2006/annex/06_annex1_en.pdf

http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html

http://www.unicef.org/infobycountry/afghanistan_afghanistan_statistics.html#30

Genderstatistik unter URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=AFG,Afghanistan&hm=home>

http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/ww2005_pub/English/WW2005_Annex1_Statistical%20tables.pdf

<http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>

Endnoten

- ¹ <http://www.medicammondiale.org/projekte/afghanistan/>
- ² Yasseri Nadjma /Wiederaufbau des Rechtswesens in Afghanistan/ Tätigkeitsbericht2005
<http://www.mpg.de/bilderBerichteDokumente/dokumentation/jahrbuch/2005/privatrecht/forschungsSchwerpunkt/pdf.pdf>
- ³ <http://www.alertnet.org/db/cp/afghanistan.htm>
- ⁴ <http://www.alertnet.org/db/cp/afghanistan.htm>
- ⁵ http://www.who.int/whr/2006/annex/06_annex1_en.pdf
- ⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/Afghanistan>
- ⁷ <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁸ <http://www.alertnet.org/db/cp/afghanistan.htm>
- ⁹ <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ¹⁰ <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ¹¹ http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ¹² http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ¹³ http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ¹⁴ Informationen zu Vorbehalten siehe unter:
<http://www.bayefsky.com/docs.php/area/reservations/node/1/state/1>
- ¹⁵ http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ¹⁶ http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ¹⁷ http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ¹⁸ http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ¹⁹ http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ²⁰ http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intla/intrea/dbstv/data62/e_19660262.html
- ²¹ <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>
- ²² <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>
- ²³ <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>
- ²⁴ Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, © 1990 Verlag für Standesamtswesen GmbH. Frankfurt a. M., 106.Lieferung
- ²⁵ http://www.mpil.de/shared/data/pdf/verf_dt.pdf
- ²⁶ Das afghanische Zivilgesetzbuch 1976, Kabul
- ²⁷ Das afghanische StGB, 1967.
- ²⁸ Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, © 1990 Verlag für Standesamtswesen GmbH. Frankfurt a. M., 106.Lieferung
- ²⁹ ²⁸ Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, © 1990 Verlag für Standesamtswesen GmbH. Frankfurt a. M., 106.Lieferung
- ³⁰ http://www.in-instraw.org/revista/hypermail/alltickers/fr/att-0801/Afghan_Women_Girls_Five_Years_On-Womankind_Report.doc
- ³¹ <http://www.swr.de/islam/lexikon//id=1550022/nid=1550022/did=1551350/1nn1rv7/index.html>
- ³² http://www.reproductiverights.org/pub_fac_abortion_laws.html
- ³³ http://www.unicef.org/infobycountry/afghanistan_afghanistan_statistics.html#30
- ³⁴ http://www.mpil.de/shared/data/pdf/verf_dt.pdf , Artikel 52,53,54
- ³⁵ http://www.un-instraw.org/revista/hypermail/alltickers/fr/att-0801/Afghan_Women_Girls_Five_Years_On-Womankind_Report.doc
- ³⁶ Bergmann/ Ferid, Internationales Ehe- und Kindsschaftsrecht, © 1990 Verlag für Standesamtswesen, GmbH . Frankfurt a. M., 106. Lieferung- Abgeschlossen am 31.10.1990
- ³⁷ http://www.un-instraw.org/revista/hypermail/alltickers/fr/att-0801/Afghan_Women_Girls_Five_Years_On-Womankind_Report.doc
- ³⁸ http://www.un-instraw.org/revista/hypermail/alltickers/fr/att-0801/Afghan_Women_Girls_Five_Years_On-Womankind_Report.doc
- ³⁹ Mag. Zerka Malyar (2003): Aus dem Ausstellungskatalog des Museums für Völkerkunde anlässlich der Afghanistan-Ausstellung. Seite 72, 73, 74, 76.
- ⁴⁰ http://www.who.int/whr/2006/annex/06_annex1_en.pdf
- ⁴¹ http://www.who.int/whr/2006/annex/06_annex1_en.pdf
- ⁴² <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>
- ⁴³ <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>
- ⁴⁴ <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=AFG.Afghanistan&hm=home>
- ⁴⁵ <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=AFG.Afghanistan&hm=home>
- ⁴⁶ <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁴⁷ <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>
- ⁴⁸ <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>

Endnoten

- ⁴⁹ <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>
- ⁵⁰ <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>
- ⁵¹ <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁵² <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁵³ http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/ww2005_pub/English/WW2005_Annex1_Statistical%20tables.pdf
- ⁵⁴ http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/ww2005_pub/English/WW2005_Annex1_Statistical%20tables.pdf
- ⁵⁵ <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁵⁶ <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>
- ⁵⁷ <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>
- ⁵⁸ <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=AFG,Afghanistan&hm=home>
- ⁵⁹ <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=AFG>
- ⁶⁰ http://data.unaids.org/pub/GlobalReport/2006/2006_GR_ANN2_en.pdf
- ⁶¹ http://data.unaids.org/pub/GlobalReport/2006/2006_GR_ANN2_en.pdf
- ⁶² <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁶³ <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁶⁴ <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=AFG,Afghanistan&hm=home>
- ⁶⁵ <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=AFG,Afghanistan&hm=home>
- ⁶⁶ Alle eingeschriebenen Schüler einer Schulstufe geteilt durch alle Kinder, die diese Schulstufe besuchen sollten.
- ⁶⁷ http://www.unicef.org/infobycountry/afghanistan_afghanistan_statistics.html
- ⁶⁸ http://www.unicef.org/infobycountry/afghanistan_afghanistan_statistics.html
- ⁶⁹ Alle eingeschriebenen Schüler einer Schulstufe geteilt durch alle Kinder, die diese Schulstufe besuchen sollten.
- ⁷⁰ http://www.unicef.org/infobycountry/afghanistan_afghanistan_statistics.html
- ⁷¹ http://www.unicef.org/infobycountry/afghanistan_afghanistan_statistics.html
- ⁷² <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁷³ http://www.unicef.org/infobycountry/afghanistan_afghanistan_statistics.html
- ⁷⁴ <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=AFG,Afghanistan&hm=home>
- ⁷⁵ <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=AFG,Afghanistan&hm=home>
- ⁷⁶ <https://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/af.html>
- ⁷⁷ http://www.unicef.org/infobycountry/afghanistan_afghanistan_statistics.html
- ⁷⁸ http://www.un-instraw.org/revista/hypermail/alltickers/fr/att-0801/Afghan_Women___Girls_Five_Years_On-Womankind_Report.doc
- ⁷⁹ Direktinformationen aus dem Parlament in Afghanistan
- ⁸⁰ Direktinformationen aus dem Parlament in Afghanistan